



Obligatorische Unfallversicherung

gemäss Gesetz vom 28.11.1989 (Fürstentum Liechtenstein)

Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- beim Ausscheiden aus dem Betrieb
- beim Ende der Nichtberufsunfallversicherung

Wie lange reicht die Unfalldeckung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Durchschnitt weniger als 8 Stunden pro Woche arbeiten, sind ausschliesslich für Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses reicht der Versicherungsschutz bis und mit dem direkten Weg nach Hause. Für Personen mit Nichtberufsunfalldeckung endet der Versicherungsschutz mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört.

Was gilt, wenn Taggelder aus der Kranken- oder Unfallversicherung bezogen werden?

Diese Taggelder sind dem Lohn gleichgestellt. Ab jenem Tag, an welchem das Taggeld weniger als die Hälfte des bisherigen Lohns beträgt, dauert die Nachdeckung der Nichtberufsunfallversicherung noch 31 Tage.

Wie ist die Nichtberufsunfalldeckung bei Arbeitslosigkeit geregelt?

Während des Bezugs der Arbeitslosenentschädigung, während Wartetagen und während Einstelltagen sind Arbeitnehmer weiterhin obligatorisch durch die Unfallversicherung des bisherigen Arbeitgebers versichert, sofern sie bisher durchschnittlich während mindestens 8 Stunden pro Woche gearbeitet haben.

Was ist zu tun, bevor die Nichtberufsunfallversicherung endet?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die obligatorisch für Nichtberufsunfälle versichert sind, können diese Versicherung durch besondere Abrede für höchstens 6 Monate über das Ende der obligatorischen Versicherung hinaus verlängern. Die Abredeversicherung gewährt die gleichen Leistungen wie die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung und muss vor deren Ende durch Einzahlung der entsprechenden Prämie abgeschlossen werden.

Vorgedruckte Einzahlungsscheine sind beim Arbeitgeber oder bei der AXA, Geschäftsstelle Vaduz, Landstrasse 60, 9490 Vaduz, erhältlich (Telefon + 423 237 76 76, vaduz@axa.ch).

▲ Beleg für die / den Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer

▼ Beleg für den Betrieb

Obligatorische Unfallversicherung

gemäss Gesetz vom 28.11.1989 (Fürstentum Liechtenstein)

Bestätigung

Ich bestätige, über die Möglichkeit der Abredeversicherung beim Austritt aus dem Betrieb informiert zu sein.

Name _____

Vorname _____

Krankenkasse _____

Ort und Datum _____

Unterschrift _____

Hinweis an den Arbeitgeber

- Formular an Arbeitnehmer zum Durchlesen aushändigen und mit dessen Unterschrift bestätigen.
- Kopie mitgeben und Original in Personaldossier ablegen.
- Krankenkasse informieren, sofern Arbeitnehmer Nichtberufsunfall versichert ist.